SPECIAL

STEUERN/TREUHAND

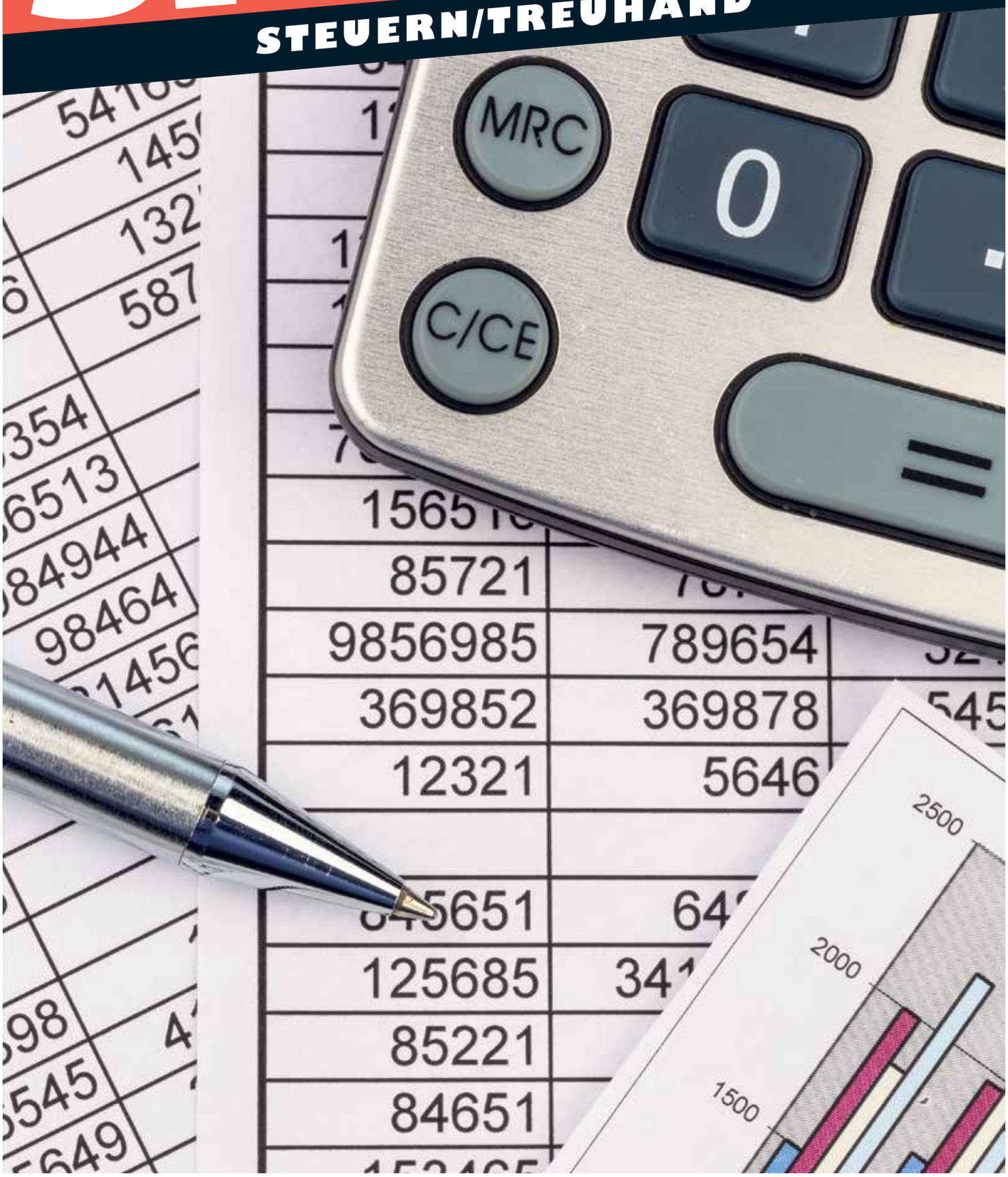

SAMSTAG, 8. FEBRUAR 2020 • EINE BEILAGE DER Zürichsee-Zeitung

Steuerabzüge für Familien

Zum guten Glück gibts die Abzüge. Sie versüssen das Ausfüllen der Steuererklärung. Als Familie zum Beispiel profitiert man von vielerlei steuerlichen Vergünstigungen.

Bild: pixelio

Wer Kinder hat, wird mit unbezahlbaren Glücksmomenten dafür entschädigt. Aber nicht nur. Auch der Fiskus berücksichtigt, dass man als Familie höhere Ausgaben hat und bietet für die Steuererklärung verschiedene Abzugsmöglichkeiten.

Kinderabzug – Tendenz steigend

Sowohl die direkte Bundessteuer wie die Staats- und Gemeindesteuer gewähren einen Kinderabzug. Er beginnt mit der Geburt des Kindes und gilt für die Schulzeit sowie die Dauer der Erstausbildung (z.B. Berufslehre, Studium). Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Für das Steuerjahr 2019 beträgt die Höhe des Abzugs bei der direkten Bundessteuer 6500 Franken. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind die Beträge je nach Kanton unterschiedlich. Viele Kantone haben die Kinderabzüge in letzter Zeit erhöht oder arbeiten darauf hin. Übrigens: Wenn die Eltern getrennt leben und das gemeinsame Sorgerecht haben, wird der Kinderabzug in vielen Fällen hälftig aufgeteilt. Ausschlaggebend sind die spezifischen Verhältnisse, vor allem die Frage, ob der eine Partner vom anderen Unterhaltsbeiträge bezieht.

Aufwand für Fremdbetreuung

Kosten für die Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter oder in einer Krippe sind ebenfalls ein Stück weit abzugsfähig. Man kann diese Abzüge bis zum 14. Lebensjahr und für das Steuerjahr 2019 bis zu einer maximalen Höhe von 10100 Franken in der Steuererklärung geltend machen. Allerdings geht das nur, wenn eine Notwendigkeit für die Kinderbetreuung besteht: weil die Eltern selbst arbeiten oder in einer beruflichen Ausbildung stehen.

Krankheits- und Unfallkosten

Eltern, die Anrecht auf den Kinderabzug haben, können auch die von ihnen übernommenen Krankheits- und Unfallkosten abziehen. Dies umfasst beispielsweise auch Zahnarztkosten. Allerdings gilt übers Ganze ein Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens.

Versicherungsabzug

Schliesslich können Eltern, die Anrecht auf den Kinderabzug haben, bei der Bundessteuer auch einen Abzug für Versicherungen (namentlich die Krankenkassenprämien) von 700 Franken geltend machen. Falls den Eltern ein halber Kinderabzug zusteht, reduziert sich auch dieser Abzug auf die Hälfte.

Nachhilfeunterricht und Geigenstunde?

Kosten von minderjährigen Kindern für Sportkurse, Ferienlager, Spielgruppen, Musikunterricht, Nachhilfestunden oder Sprachschulen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es handelt sich dabei um Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, die bereits mit dem Kinderabzug berücksichtigt sind.

www.treuhandsuisse-zh.ch

Nicole von Reding

Vorstandsmitglied des
Schweizerischen Treuhänderverbands
TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich

Steuerabzüge für Wohneigentum

Wohneigentum bietet aus steuerlicher Sicht interessante Abzugsmöglichkeiten. Vor allem Unterhaltsarbeiten und energetische Verbesserungen können die Steuerbelastung senken.

Es fängt damit an, dass man als Eigenheimbesitzer in der Steuererklärung die Zinsen für seine Hypothekarschuld abziehen kann. Wobei man im Gegenzug den Eigenmietwert auf das steuerbare Einkommen aufrechnen muss. Aus diesem «Duell» ergibt sich in den meisten Fällen noch keine grosse Steuerersparnis. Im Gegenteil: in der aktuellen Tiefzinsphase dürfte der Eigenmietwert die Hypothekarzinsen oftmals übersteigen. Aber es gibt weitere Möglichkeiten, seine Steuerlast zu reduzieren.

Betriebskosten oder Pauschale?

Die Betriebskosten, die mit dem Besitz seiner Wohnliegenschaft verbunden sind, kann man als Aufwendungen vom steuerbaren Einkommen abziehen: zum Beispiel die Prämien für Schaden- oder Haftpflichtversicherungen oder die Kosten für den Gebäudeunterhalt. Solange nur diese Betriebskosten anfallen, weil die Liegenschaft noch relativ neu ist, kann es lohnender sein, den Pauschalabzug geltend zu machen. Dieser liegt in den meisten Kantonen zwischen 10% und 20% des jährlichen Eigenmietwerts beziehungsweise der jährlichen Mietzinseinnahmen.

Steuerlich attraktive Unterhaltskosten

Höhere Beträge und Abzüge kommen ins Spiel, wenn allmählich Sanierungsarbeiten anfallen. Mit den entsprechenden Belegen und Abrechnungen kann man die Kosten dafür abziehen. Aber aufgepasst, der Fiskus unterscheidet bei baulichen Eingriffen zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Ausgaben. Nur die Kosten für werterhaltende Massnahmen können als Abzug geltend gemacht werden. Viele Sanierungsmassnahmen sind eine Kombination von werterhaltenden und wertvermehrenden Arbeiten. Die kantonalen Steuerämter stellen für solche Abgrenzungsfragen Online-Informationen und Merkblätter zur Verfügung. Wer schon in der Planung auf Klarheit und optimale Steuereinsparung zielt, zieht idealerweise einen Steuerspezialisten bei.

Umweltschutz noch stärker gefördert

Energetische Sanierungsmassnahmen sind steuerlich besonders interessant, weil man sie vollumfänglich abziehen kann. Seit dem 1. Januar 2020 gewährt der Fiskus sogar noch attraktivere Möglichkeiten. Neu sind auch Rückbauarbeiten, die bei einer energetischen Sanierung nötig sind, steuerlich abzugsfähig. Wer also beispielsweise in eine zeitgemässe Heizung investiert und dafür die alte Anlage ausbauen muss, kann jetzt zusätzlich die Demontage, den Abtransport und die Entsorgung der alten Installationen als Steuerabzug geltend machen.

www.treuhandsuisse-zh.ch

Lukas Herzog

Vizepräsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich

ANZEIGE

News aus Ihrer Region:
Jetzt die App downloaden!

Jetzt gratis downloaden:
Download on the App Store
GET IT ON Google Play

Zürichsee-Zeitung

Neue Anreize für energetische Sanierungen

Bauliche Massnahmen zum Energiesparen in den eigenen vier Wänden haben sich schon bisher ausgezahlt. Seit 1. Januar 2020 gibt es dafür weitere Steuervergünstigungen.

Wer im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung neue Fenster, eine bessere Wärmedämmung oder eine zeitgemässe Heizung einbaut, wurde schon bisher belohnt: Ausgaben für Umweltschutzmassnahmen sind steuerlich voll abzugsfähig. Die Unterscheidung zwischen «werterhaltend» und «wertvermehrend», welche der Fiskus bei anderen Sanierungsprojekten anwendet, entfällt hier. Seit Anfang 2020 sind mit der revidierten Liegenschaftskostenverordnung weitere steuerliche Begünstigungen in Kraft.

Neue Abzüge

Fortan schlagen auch Demontage- und Rückbaukosten einer energetischen Sanierung positiv zu Buche. Ein Beispiel: Wenn Sie als Eigenheimbesitzer Ihre Ölheizung durch eine Erdsondenheizung ersetzen, konnten Sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau schon bisher abziehen. Neu gilt das auch für den Aufwand für die Demontage, den Abtransport und die Entsorgung der alten Anlage. Ein zweites Beispiel: Wenn Sie Ihr altes Wohnhaus abbrechen und mit einem Neubau ersetzen, können Sie die Rückbaukosten neu ebenfalls in der Steuererklärung geltend machen. Abzugsfähig sind die Kosten für die Demontage von Installationen, den Abbruch des vorbestehenden Gebäudes sowie den Abtransport und die Entsorgung des Bauabfalls.

Kosten steuerlich verteilen

Zudem können die Auslagen für energetische Sanierungen neu ganz legal auf zwei oder drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden. Das vereinfacht und verbessert die Situation für die Steuerpflichtigen. So konnte es bisher geschehen, dass man Potenzial zur Steuersenkung verschenken musste. Beispielsweise, wenn man in einem Kalenderjahr 150 000 Franken in eine energetische Sanierung steckte, das steuerbare Einkommen für das betreffende Jahr aber nur 120 000 Franken betrug. Mit Blick auf die Steueroptimierung verpufften in diesem Fall 30 000 Franken wirkungslos. Neu kann man in einem solchen Fall diese Differenz ganz offiziell auf die folgende Steuerperiode übertragen. Damit steigt für private Immobilienbesitzer der Anreiz, energetische Sanierungen anzupacken und sie als einmaliges Gesamtprojekt voranzutreiben, statt sie aus steuerlichen Überlegungen in Teilprojekte zu stückeln.

www.treuhandsuisse-zh.ch

Samuel Dafner

Vorstandsmitglied des
Schweizerischen Treuhänderverbands
TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich